



MARKTGEMEINDE
St. Martin
3971, Pol. Bez. Gmünd, NÖ.
Tel.: 02857/2262
Fax: 02857/2262-16
e-mail: gemeinde@st-martin.eu

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin vom 19.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Auf Grund des § 18 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 28.09.2005 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.05.2020
Abgenommen am: 04.06.2020



Der Bürgermeister

Peter HÖBARTH e.h.